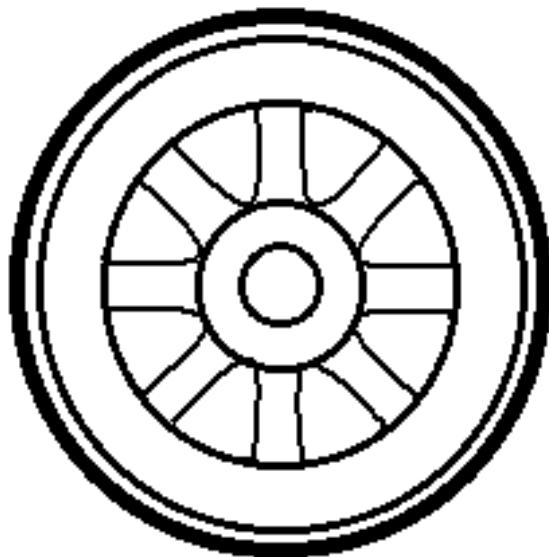


Einwohnergemeinde Radelfingen



Burgerreglement

Gültig ab 1. November 2007

Teilrevision vom 27. Mai 2019, rückwirkend ab 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Organisation
- III. Spezialfinanzierung
- IV. Nutzungsberechtigung
- V. Waldbewirtschaftung
- VI Verpachtung des Burgerlandes
- VII. Schlussbestimmungen

Auflagezeugnis

Anhang (Burgerkommission)

Teilrevision vom 27. Mai 2019

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1 ¹ Burger im Sinne dieses Reglements sind sämtliche Personen, die das Burgerrecht der Gemeinde Radelfingen besitzen.

² Da keine rechtlich selbständige Burgergemeinde besteht, vertritt der Gemeinderat die Burgerschaft¹.

Burgerkommission

Art. 2 ¹ Die Burgerkommission ist im Anhang zu diesem Reglement geregelt, welches im gleichen Verfahren erlassen und geändert wird, wie das Burgerreglement.

² Die Burgerkommission vollzieht die Bestimmungen dieses Reglements.

³ Sie führt ein Verzeichnis der in der Einwohnergemeinde Radelfingen wohnhaften Burgerinnen und Burgern.

II. Organisation

Organe

Art. 3 Die burgerlichen Aufgaben werden durch folgende Organe wahrgenommen:

- a) die Einwohnergemeindeversammlung,
- b) den Gemeinderat,
- c) die Burgerkommission,
- d) die Angestellten der Gemeinde.

Einwohnergemeindeversammlung

Art. 4 ¹ Die Zuständigkeiten der Einwohnergemeindeversammlung sind im Organisationsreglement (OgR) geregelt.

² Die Einwohnergemeindeversammlung ist namentlich zuständig für

- a) die Annahme und Abänderung des Burgerreglements,
- b) den Beschluss des Voranschlags und der Burgerrechnung (Funktion 812) als Bestandteil der Laufenden Rechnung der Einwohnergemeinde Radelfingen.

Gemeinderat

Art. 5 ¹ Die Zuständigkeiten des Gemeinderates sind im Organisationsreglement geregelt. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Burgerkommission.

² Der Gemeinderat ist namentlich zuständig für

- a) die Verwaltung des Burgervermögens,²
- b) die Verwendung des Burgervermögens, unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung³,

¹ Art. 116 Abs. 1 GG

² Art. 116 Abs. 2 GG

³ Art. 116 Abs. 3 GG

- c) den Entscheid über den Beitritt zu einem Forstrevier gemäss Art. 47 FoG
- d) den Entscheid über den Beitritt zu einer technischen Forstverwaltung nach Art. 42 FoG oder über die vertragliche Bewirtschaftung gemäss Art. 21 FoG.

³ Der Gemeinderat kann unter Beachtung der Vorgaben des übergeordneten Rechts einzelne seiner Aufgaben an die Burgerkommission oder an die Verwaltung delegieren.

Burgerkommission

Art. 6 Die Burgerkommission bereitet die Geschäfte des Gemeinderates, namentlich im Bereich des Forstbetriebes, vor und berät den Gemeinderat. Sie erledigt die durch Reglement oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben

III. Spezialfinanzierung

Bestand

Art. 7 Der Gegenwert des Vermögens der Burgerschaft wird als Spezialfinanzierung „Burgergut“ in der Bestandesrechnung der Einwohnergemeinde Radelfingen ausgewiesen.

Rechnungsführung

Art. 8 ¹ Über das Vermögen, die Ausgaben und die Einnahmen des Burgergut betreffend führt die Einwohnergemeinde in ihrer Rechnung Buch.

² Sie weist die der Burgerschaft zustehenden Grundstücke in der Bestandesrechnung aus.

Einlagen und Entnahmen

Art. 9 ¹ Aufwand- und Ertragsüberschüsse des Burgerguts werden der Spezialfinanzierung „Burgergut“ belastet beziehungsweise gutgeschrieben.

² Andere Einlagen oder Entnahmen sind unzulässig.

Verzinsung

Art. 10 ¹ Die Einwohnergemeinde Radelfingen verzinst den Bestand der Spezialfinanzierung „Burgergut“, soweit dieser den Buchwert des aktivierten Burgerguts (Grundstücke) übersteigt.

² Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

IV. Nutzungsberechtigung

Brennholz

Art. 11 ¹ Die Burgerkommission setzt den jährlichen Brennholzpreis nach Menge und Sortimenten fest.

² Die Brennholzmenge soll den Eigenbedarf nicht übersteigen. Jeder Weiterverkauf von Brennholz ist verboten

Voraussetzung

Art. 12 Zum Bezug der burgerlichen Nutzung ist erforderlich:

1. Besitz des Burgerrechtes von Radelfingen
2. Erfüllt Mündigkeitsalter
3. Eigene Haushaltführung und Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Radelfingen

Erlöschen

Art. 13 Der Burgernutzen wird nur an Personen ausgerichtet, die sich bis zum 15. November bei der Burgerkommission unter Vorlegung der nötigen Unterlagen bewerben. Auf Grund der Bewerbungen wird ein Verzeichnis der nutzungsberechtigten Burger geführt.

Art der Nutzung

Art. 14 ¹ Die Nutzungsberechtigung erlischt mit dem Tode, mit dem Verlust des Burgerrechtes, mit dem Wegzug aus der Gemeinde oder mit dem schriftlichen Verzicht.

² Das Nutzungsrecht eines verstorbenen Elternteils verbleibt den Hinterlassenen, sofern der überlebende Elternteil mit minderjährigen Kindern weiterhin einen gemeinsamen Haushalt führt.

Zuteilung der Nutzung

Art. 15 Die Abgabe einer Nutzung in Form von Brennholz aus den Waldungen erfolgt unter Beobachtung des jährlichen Abgabesatzes laut Waldwirtschaftsplan und Vorschriften des Burgerreglements.

Art. 16 Die Nutzungszuteilung erfolgt alljährlich mit Wirkung ab 1. Januar durch die Burgerkommission.

V. Waldbewirtschaftung

Wirtschaftsplan

Art. 17 Dem Forstbetrieb der Burgerschaft Radelfingen dient der gültige Wirtschaftsplan als Grundlage.

Holzanzeichnung

Art. 18 Für die Holzanzeichnung ist der zuständige Oberförster verantwortlich (Art. 27 Abs. 1 FoG).

Hauungs- und Kulturvorschlag; Nachweis

Art. 19 ¹ Zu Beginn des Wirtschaftsjahres unterbreitet der Revierförster im Einvernehmen mit dem Oberförster der Burgerkommission einen Hauungs- und Kulturvorschlag für das künftige Wirtschaftsjahr.

² Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres unterbreitet der Revierförster der Burgerkommission eine Übersicht über die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres.

Holzrüstung

Art. 20 Alles Holz ist nach den gültigen schweizerischen Holzhandelsgebräuchen zu rüsten, zu sortieren und zu messen. Zur Schonung des Waldes ist das gerüstete Holz an Waldwegen oder auf geeigneten Plätzen zu lagern.

Holzsortimente	Art. 21 Nutzholztaugliches Holz darf nicht zu Brennholz aufgerüstet und abgegeben werden.
Erschliessung	Art. 22 ¹ Um eine rationelle Holzabfuhr zu ermöglichen, sind die notwendigen Transportanlagen zu erstellen und zu unterhalten. ² Der Bau neuer Waldwege erfolgt im Rahmen der von der Burgerkommission und von den Subventionsbehörden genehmigten generellen Wegebauplanung.
Schutz und Erhaltung des Waldes	Art. 23 Für den Schutz und die Erhaltung des Waldes gelten insbesondere folgende Bestimmungen des FoG: <ul style="list-style-type: none">- Wiederbestockung von Blössen (Art. 6)- waldschädigende Nebennutzungen, Dienstbarkeiten, Rechte (Art. 8)- andere schädigende Benutzung von Wald (Art. 9)- Krankheiten und Schädlinge, Holzabfuhrtermin (Art. 10)- Feuern im Walde (Art. 12)- Immissionen, Ausbeutungen und Ablagerungen (Art. 13)- Bauten im Walde (Art. 14)- Bauten in Waldnähe (Art. 15)
Abfuhrtermine	Art. 24 Die Burgerkommission setzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Abfuhrtermine für das gerüstete Holz fest.
Abfuhrverbot	Art. 25 Bei aufgeweichtem Boden soll die Holzabfuhr im Wald und auf Wegen unterbleiben. Wer dahingehende Bekanntmachungen oder Warnungen des Forstpersonals nicht beachtet, wird mit einer Busse gemäss Art. 28 bestraft. Zudem hat der/die Verursacher/-in von Schäden die Kosten für die Wiederherstellung zu tragen.
Nebennutzungen	Art. 26 Zum Bezug von Nebennutzungen wie Forstpflanzen usw. bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis der Burgerkommission.
Leseholz	Art. 27 ¹ Das Sammeln von Leseholz ist grundsätzlich an allen Werktagen gestattet. ² In Holzsägen ist das Sammeln von Leseholz bis zur Beendigung der Arbeiten verboten. Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, wird mit einer Busse gemäss Art. 28 bestraft. Die Burgerkommission kann zudem Schadenersatzforderungen geltend machen.
Holzdiebstähle	Art. 28 Holzdiebstähle werden vom Forstpersonal unverzüglich der Burgerkommission zur Kenntnis gebracht, welche die Anzeige an das Richteramt Aarberg weiterleitet.
Gemeinwerk	Art. 29 Bei der Ausführung von Waldarbeiten im Gemeinwerk ist die Anwesenheit des Revierförsters vorgeschrieben.
Forstliche Kontrollführung	Art. 30 Der Revierförster besorgt die forstliche Kontrollführung ge-

mäss den Vorschriften des Pflichtenheftes und des Wirtschaftsplans.

Forststatistik

Art. 31 Der Revierförster reicht jährlich die Angaben für die Forststatistik des Bundes und des Kantons ein (Art. 29 FoG).

VI. Verpachtung des Burgerlandes

Grundsatz

Art. 32 ¹ Das Burgerland wird an Landwirte verpachtet, die in der Gemeinde Wohnsitz haben.

² Burgerliche Landwirte, welche die Voraussetzungen erfüllen, werden bei der Vergabe von Pachtland gegenüber Nichtburgern bevorzugt.

³ Die Burgerkommission setzt den Pachtzins nach ortsüblichen Normen fest. Lange Bewirtschaftungswege sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Kreis der landw. Pächter

siehe Teilrevision
vom 27.05.2019

Art. 33 Bei der Verpachtung von landwirtschaftlichem Land sind folgende Grundsätze zu befolgen:

- a) es sind nur Landwirte zu berücksichtigen, die ihren Wohnsitz und Hauptbetrieb in der Einwohnergemeinde Radelfingen haben. Er muss seinen Betrieb nach dem ökologischen Leistungsnachweis führen und der Betrieb muss mindestens 0.5 Standardarbeitskräfte (SAK, indexiert) aufweisen.
- b) Landwirte haben beim Erreichen des AHV-Alters des Betriebsleiters oder bei Aufgabe des Betriebs kein Anrecht auf Pachtland der Burgerschaft mehr. Ihre direkten Nachkommen können in das Pachtverhältnis eintreten.
- c) Landwirte, die eigenes Kulturland verpachten, verkaufen oder nicht selber bewirtschaften, haben keinen Anspruch auf Burgerland. Verpachtungen welche der Arrondierung dienen, fallen nicht unter diese Bestimmungen.

Verfahren

Art. 34 Personen, die sich um eine Pacht von Burgerland interessieren, haben sich bei der Burgerkommission beim Präsidenten schriftlich zu melden.

Art. 35 ¹ Mit den Pächtern sind Pachtverträge abzuschliessen, wobei Unterpacht untersagt ist.

² Die Burgerkommission behält sich das Recht vor, Land zu kündigen, das nicht ordnungsgemäss bewirtschaftet wird (Verwilderung und Nicht-Bewirtschaftung).

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht.

Art. 36 Sämtliche Gebühren, die sich aus der Errichtung des Pachtvertrages ergeben, sind dem Pächter zu übertragen.

VII. Schlussbestimmungen

Bussen

Art. 37 ¹ Wer gegen die Vorschriften dieses Reglements und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen verstösst, wird mit Bussen bis Fr. 1000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen oder Disziplinarvorschriften zur Anwendung kommen.

² Zuständig für die Verhängung von Bussen ist der Gemeinderat. Für das Verfahren gilt das Dekret vom 1. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

Rechtsmittel

Art. 38 Für die Anfechtung der Beschlüsse der Burgerkommission gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtpflegegesetzes. Vorbehalten bleiben die besonderen Zuständigkeitsvorschriften des Pachtvertrages.

Inkrafttreten

Art. 39 Dieses Reglement hebt alle vorhergehenden Reglemente und Bestimmungen auf. Es tritt nach der Genehmigung durch Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2007 auf den 1. November 2007 in Kraft.

Übergangsrecht

Art. 40 ¹ Auf den 1. November 2007 schliesst die Burgerkommission mit allen Bewirtschaftern von Pachtland einen schriftlichen Pachtvertrag auf 6 Jahre ab.

² Auf den 1. November 2013 schliesst die Burgerkommission Pachtverträge im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements ab.

Revision des Reglements

Art. 41 Eine Revision dieses Burgerreglements (samt Anhang) kann jederzeit von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen werden.

Genehmigungsvermerk

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2007

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindevorwaltung

D. Mauerhofer

M. Riesen

Detlingen, den 15. Mai 2007

Depositenzeugnis

Der Gemeindevorwaltung hat dieses Reglement vom 5. April 2007 bis 14. Mai 2007 in der Gemeindeverwaltung Radelfingen in Detlingen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflage wurde im Amtsangeiger Nr. 14 vom 5.4.2007 und Nr. 17 vom 27.4.2007 bekannt gemacht.

Der Gemeindevorwaltung

Detlingen, 15. Mai 2007

Martin Riesen

Beschwerden: Keine

Der Gemeindevorwaltung

Detlingen, 16. Juni 2007

Martin Riesen

Anhang zum Burgerreglement

Burgerkommission

Mitgliederzahl	5
Wählbarkeit	Burgerinnen und Burger von Radelfingen sind wählbar, wenn sie in der Einwohnergemeinde stimmberechtigt sind.
Wahlorgan	Gemeinderat, auf Vorschlag der Burgerkommission.
Konstituierung	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Zuständigkeiten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mitwirkung bei der Festsetzung der Löhne und Entschädigungen (Material) der Waldarbeiter, 2. Abschluss und Kündigung der Pachtverträge (einschliesslich Festsetzung der Pachtzinse), 3. Verteilung des Burgernutzens, 4. Vergabe von Lohnarbeiten, 5. Vollzug des Burgerreglements, 6. Wahrnehmung weitere der Burgerkommission übertragener Zuständigkeiten.
Finanzielle Befugnisse	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verwendung der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Vorratskredite, 2. Beschluss über Verpflichtungs- und Nachkredite zulasten der Spezialfinanzierung „Burgergut“ bis Fr. 5'000 pro Jahr.
Burgerschreiber	Der Gemeindeverwalter ist gleichzeitig Burgerschreiber. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und setzt dafür das Personal der Einwohnergemeinde Radelfingen ein.
Finanzverwaltung	Die Finanzverwaltung betreffend das Burgergut obliegt der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Radelfingen.
Unterschrift	Für die Kommission unterschreibt das Präsidium zusammen mit einem Mitglied oder mit dem Burgerschreiber.

Teilrevision Burgerreglement vom 27. Mai 2019

Kreis der landw. Pächter

Art. 33	<p>Bisher:</p> <p>Art. 33 Bei der Verpachtung von landwirtschaftlichem Land sind folgende Grundsätze zu befolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) es sind nur Landwirte zu berücksichtigen, die ihren Wohnsitz und Hauptbetrieb in der Einwohnergemeinde Radelfingen haben. Er muss seinen Betrieb nach dem ökologischen Leistungsnachweis führen und der Betrieb muss mindestens 0.5 Standardarbeitskräfte (SAK, indexiert) aufweisen. b) Landwirte haben beim Erreichen des AHV-Alters des Betriebsleiters oder bei Aufgabe des Betriebs kein Anrecht auf Pachtland der Burgerschaft mehr. Ihre direkten Nachkommen können in das Pachtverhältnis eintreten. c) Landwirte, die eigenes Kulturland verpachten, verkaufen oder nicht selber bewirtschaften, haben keinen Anspruch auf Burgerland. Verpachtungen welche der Arondierung dienen, fallen nicht unter diese Bestimmungen. <p>Neu:</p> <p>Art. 33 Bei der Verpachtung von landwirtschaftlichem Land sind folgende Grundsätze zu befolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) es sind nur Landwirte zu berücksichtigen, die ihren Wohnsitz und Hauptbetrieb in der Einwohnergemeinde Radelfingen haben. Er muss seinen Betrieb nach dem ökologischen Leistungsnachweis führen und der Betrieb muss mindestens 0.5 Standardarbeitskräfte (SAK, indexiert) aufweisen. b) Pachtberechtigt sind Landwirte, welche die Ausbildungsanforderungen zum Bezug von Direktzahlungen nach Art. 4 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 erfüllen. c) Landwirte haben beim Erreichen des 65. Geburtstages oder bei Aufgabe des Betriebs kein Anrecht auf Pachtland der Burgerschaft mehr. Ihre direkten Nachkommen können in das Pachtverhältnis eintreten. Das Pachtverhältnis kann beim Erreichen der Altersgrenze durch den/die jüngere/n Ehepartner/in bis maximal zum Erreichen des 65. Altersjahr weitergeführt werden. d) Landwirte, die eigenes Kulturland verpachten, verkaufen oder nicht selber bewirtschaften, haben keinen Anspruch auf Burgerland. Verpachtungen welche der Arondierung dienen, fallen nicht unter diese Bestimmungen.
---------	---

Genehmigungsvermerk

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2019

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin

Der Gemeindevorwaltung

Christine Gerber

Martin Riesen

Detlingen, den 28. Mai 2019

Auflagezeugnis

Der Gemeindevorwaltung hat dieses Reglement vom 26. April 2019 bis 27. Mai 2019 in der Gemeindevorwaltung Radelfingen in Detlingen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflage wurde in den Amtsanzeigen Nr. 17 vom 26. April 2019 und Nr. 19 vom 10. Mai 2019 bekannt gemacht.

Der Gemeindevorwaltung

Detlingen, 28. Mai 2019

Martin Riesen

Beschwerden: Keine

Der Gemeindevorwaltung

Detlingen, 28. Juni 2019

Martin Riesen